

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Münsterhausen und Hagenried**

Der Markt Münsterhausen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt Münsterhausen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Der Markt Münsterhausen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Münsterhausen und Hagenried vom 11.12.2013 außer Kraft.

Thannhausen, den 9.11.21
MARKT MÜNSTERHAUSEN

Erwin Haider
1. Bürgermeister

Verzeichnis der Pauschalsätze ab 01.01.2022

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten und den Personalkosten zusammen.

1. Streckenkosten

| Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für | bei einer Nutzungsdauer von | bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 800 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% |
|---|-----------------------------|---|
| einen Mannschaftstransportwagen MTW | 12 Jahren | 5,51 Euro |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 20 Jahren | 4,54 Euro |
| ein Hilfeleistungslöschfahrzeug LF 16/12 | 25 Jahren | 4,88 Euro |
| ein Anhänger | 10 Jahren | 1,50 Euro |

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens bei jährlich 60 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% - je eine Stunde für

| | |
|--|-------------|
| einen Mannschaftstransportwagen MTW | 56,73 Euro |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 103,62 Euro |
| ein Hilfeleistungslöschfahrzeug LF 16/12 | 107,97 Euro |
| ein Anhänger | 25,00 Euro |

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

- a) eine Tragkraftspritze 82,70 €/Std.
- b) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske 29,50 €/Std.
- c) einen Stromgenerator bis 9 KVA 33,10 €/Std.
- d) eine Tauchpumpe 16,90 €/Std.
- e) eine Schmutz-/Hochwassertauchpumpe 21,40 €/Std.
- f) einen Mehrzwecksauger 22,70 €/Std.

| | |
|---|--------------|
| g) einen Beleuchtungssatz (Flutlichtstrahler, Stativ und Brücken) | 28,00 €/Std. |
| h) eine Motorsäge | 17,00 €/Std. |
| i) einen Trennschleifer (ohne Verbrauchsmaterial) | 17,00 €/Std. |
| j) ein B- oder C-Strahlrohr | 4,00 €/Std. |
| k) einen B/C-Druckschlauch (je Länge), ohne waschen und trocknen | 4,00 €/Std. |
| l) sonstiges feuerwehrtechnisches Gerät, das nicht zur normgemäßen Ausstattung eines Feuerwehrfahrzeuges gehört, je Gerät | 12,00 €/Std. |

4. Pauschale Einsatzabrechnung

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

| | |
|--|----------|
| Ausrücken nach Fehlalarm einer privaten Brandmeldeanlage | 260,00 € |
|--|----------|

5. Sonstiges Verbrauchsmaterial

Sonstiges Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel mit Entsorgung, spezielle Löschmittel, Kleinmaterial usw.) wird entsprechend den hierfür tatsächlich angefallenen Aufwendungen berechnet.

6. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

| | |
|---|---------|
| Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (der gemeindliche Eigenanteil von 10 % ist bereits berücksichtigt): | 30,50 € |
|---|---------|

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst und je Feuerwehrdienstleistendem die Stundensätze nach § 11 Abs. 5 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) erhoben.